

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 12 (1920)
Heft: 3

Artikel: Der Arbeitsmarkt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351209>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erquickliche» Erörterung einiger Herren mit dem Präsidium eingesetzt, so dass immer mehr Teilnehmer «auszogen» und die Versammlung nicht mehr in der Lage war, ihre Geschäfte zu Ende zu beraten.

Es hat also auch mit solchen «Industriekongressen» seine «Mucken», was ja kein Wunder ist, wenn man sich vergegenwärtigt, dass sich die Teilnehmer aus den eingefleischtesten Egoisten rekrutieren.



Der Arbeitsmarkt.

Unter diesem Titel wird von der eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis, Bern, ein wöchentlich erscheinendes Bulletin über den Stand des Arbeitsmarktes herausgegeben, das zum Preis von 12 Fr. per Jahr an alle Interessenten abgegeben wird.

Wir entnehmen der ersten Nummer die folgenden Angaben:

Berufsarten	Offene Stellen	Stellensuchende	Davon unterstützt
Baugewerbe	123	592	181
Holzbearbeitung	123	182	50
Metallbearbeitung	146	501	64
Uhrenindustrie	26	14	3
Bekleidung, Ausrüstung, Textilindustrie	44	164	53
Lebens- und Genussmittel	2	97	19
Graphisches Gewerbe	8	38	16
Hotelwesen	35	147	25
Handel	7	394	232
Landwirtschaft	82	105	16
Verkehrsdienst	6	62	9
Uebrige Arbeiter	40	907	146
Freie Berufe	8	67	16
	650	3270	830
Weibliches Personal			
Hotelwesen	327	42	—
Gewerbe	413	84	6
Haushalt	28	12	—
	768	138	6

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, dass man von einer Massenarbeitslosigkeit nicht sprechen kann. Wohl ist in den männlichen Berufen das Angebot von Arbeitskräften bedeutend grösser als die Nachfrage. Ein ungünstiges Verhältnis bemerken wir vor allem im Baugewerbe, in der Metallbranche, im Handel und bei den ungelerten Arbeitern. Was aber frappiert, ist die lächerlich geringe Zahl der Unterstützten. Kaum ein Viertel derselben erhält die Unterstützung auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919. Man fragt sich: Zu welchem Zweck ist die Unterstützungsaktion denn eigentlich eingeleitet worden?

Es scheint Tatsache zu sein, dass verschiedene Kantonsregierungen den Bundesratsbeschluss trotz gegenständlicher Weisung des eidg. Amtes auf ihre Art interpretieren. So werden die Bauarbeiter im weitern Sinne unter die Saisonarbeitslosen eingereiht. An einem Ort verlangt man von den Arbeitslosen Beibringung eines Gesundheitsattestes, weil es im Art. 1 des Bundesratsbeschlusses heisst: Die Arbeitslosenunterstützung wird «arbeitsfähigen»... Schweizerbürgern ausgerichtet. Diese Auslegungskunst ist ja verrückt, aber sie hat Methode.

Dabei wundert man sich, dass die Arbeiterschaft erobert ist und die «Wohltat» des Bundesratsbeschlusses nicht zu würdigen weiss



Das Internationale Arbeitsamt.

In Paris wurde am 26. Januar die dritte Tagung des Verwaltungsrates des durch den Friedensvertrag geschaffenen Internationalen Arbeitsamts eröffnet.

Das Internationale Arbeitsamt ist zwar durch die Allgemeine Arbeitskonferenz von Washington offiziell geschaffen worden, ist aber noch zu organisieren. Praktisch sind die allgemeinen Konferenzen gewissermassen Parlamente für Sozialgesetzgebung; der Verwaltungsrat ist die Regierung und das Arbeitsamt die ausführende Behörde. Jedoch bedürfen die Beschlüsse der Allgemeinen Konferenz der Ratifizierung durch die beteiligten Länder. Auf den Konferenzen sind die beteiligten Länder durch je vier Delegierte (zwei Regierungsvertreter, ein Vertreter der Arbeiter und ein Vertreter der Unternehmer) vertreten. Der Verwaltungsrat setzt sich aus zwölf Regierungsvertretern und je sechs Unternehmer- und Arbeitervertretern zusammen. Die acht hauptsächlichsten Industrieländer ernennen je einen Regierungsvertreter. Die andern vier Länder, die zur Ernennung eines Vertreters berechtigt sind, werden von der Konferenz bestimmt. Die Unternehmer und die Arbeiter im Verwaltungsrat werden auf der Konferenz von den Unternehmer- resp. Arbeitnehmervertretern auf drei Jahre gewählt. Der Verwaltungsrat ernennt seinerseits den Direktor. Dieser hat das Arbeitsamt zu leiten und das nötige Personal zu ernennen.

Die beiden ersten Sitzungen des Verwaltungsrates, die am 27. und 28. November in Washington abgehalten wurden, nahmen die provisorische Ernennung des Direktors und die Festsetzung eines Budgetprovisoriums vor. Die Pariser Tagung sollte das Arbeitsamt definitiv konstituieren.

Für die Arbeiter waren anwesend: Legien, Deutschland; Oudegeest, Holland; Stuart Bunning, England; Jouhaux, Frankreich; Thorberg, Schweden.

Die Tagung wurde von dem in Washington gewählten Präsidenten, Hern A. Fontaine, mit einigen Begrüßungsworten eröffnet.

Herr Guérin verlas im Namen der Unternehmer eine Erklärung, in der gegen die überstürzte, ungenügend vorbereitete Art der Beschlussfassung von Washington Verwahrung eingelegt wurde. In der Erklärung wurde auch darauf verwiesen, dass die französischen Arbeitervertreter vor Durchführung des Achtstundentages versichert hatten, dieser werde keinen Rückgang der Produktion nach sich ziehen; der Rückgang sei jedoch eingetreten.

Jouhaux erwidert im Namen der Arbeitervertreter. Die Fassung des Friedensvertrages sei ungenügend. Die Arbeitervertreter verlangen ein internationales Arbeitsparlament, dessen Beschlüsse definitiv seien. Die Gärung unter der Arbeiterschaft der ganzen Welt beweise, dass wir neue Methoden suchen müssten, statt den alten, die für immer vorüber sind, nachzutruern.

Nach einer längern Aussprache wurde beschlossen, die Beschlüsse von Washington zur Durchführung zu bringen.

Hierauf wurde nach einer kurzen Aussprache der provisorische Direktor, der bekannte französische sozialistische Abgeordnete Albert Thomas einstimmig durch Akklamation zum Direktor definitiv gewählt.

Nach Erledigung organisationstechnischer Fragen wurde beschlossen, zum Juni eine Seemannskonferenz nach Genua einzuberufen. Als Programm dieser Konferenz wurde nach längerer Debatte folgendes bestimmt: 1. die Durchführung des Achtstundentages; 2. und 3. die sich daraus ergebenden Fragen der Schiffsbemannung und deren Unterbringung, und 4. eine allgemeine Schiffahrtsgesetzgebung.